OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604669/2/Py/PP

Datum:
Linz, 17. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C.N., X, W., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Juli 2021, GZ: BHRO/920130195325/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juli 2021, GZ: BHRO/920130195325/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. September 2020 aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 5. Juli 2020 um 16:54 Uhr in Weibern auf der A 8 bei StrKm 38,290 in Fahrtrichtung Wels gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilten hätte können. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt werde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem angeführten Kennzeichen der Aufforderung zur Auskunftserteilung nicht entsprochen und es unterlassen hat, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Informationsschreibens mit gleichzeitiger Lenkererhebung gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU den Namen und die vollständige Adresse der Lenkerin/des Lenkers bzw. einer Auskunftsperson bekanntzugeben. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde eine dem Gesetz entsprechende, vollständige und richtige Auskunft nicht erteilt, obwohl bereits im Schreiben vom 22. September 2020 auf die bestehende Auskunftsverpflichtung und die Folgen einer Nichtbeantwortung ausdrücklich hingewiesen wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der vorgebracht wird, dass auf dem übermittelten Foto für ihn eine Erkennung des Lenkers nicht möglich sei. Er werde aber ab sofort ein Fahrtenbuch führen um zukünftig aufklären zu können, wer Fahrzeugführer war. Er bitte um Einstellung des Verfahrens.

3. Mit Schreiben vom 10. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im angefochtenen Bescheid 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. September 2020 als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen X (D) aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 5. Juli 2020 um 16:54 Uhr auf der A 8 in Weibern bei StrKm 38,290 in Fahrtrichtung Wels gelenkt hat.

Der Bf bat daraufhin mit Eingabe vom 16. September 2020 um Übermittlung eines Fotos um weitere Auskünfte geben zu können. Unter Hinweis auf die in Österreich geltenden Rechtsvorschriften für Zulassungsbesitzer übermittelte die belangte Behörde mit Schreiben vom 22. September 2020 die ihr vorliegende Fotoauswertung sowie am 17. November 2020 neuerlich das der Fotoauswertung angeschlossene Fahrerbild.

Da keine Lenkerin/kein Lenker bzw. keine auskunftspflichtige Person bekannt gegeben wurde erließ die belangte Behörde am 20. Jänner 2021 eine Strafverfügung wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft. In dem dagegen mit Online-Formular vom 29. Jänner 2021 erhobenen Einspruch führt der Bf aus, er sei zum Tatzeitpunkt nicht Lenker des Kfz gewesen und könne auch nicht mehr nachvollziehen, wer es gewesen sein könnte.

In dem daraufhin eingeleiteten ordentlichen Ermittlungsverfahren wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, sich zur angelasteten Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG zu rechtfertigen. Des Weiteren wurde der Bf unter neuerlichem Hinweis auf die Rechtslage aufgefordert, die zur seiner Verteidigung dienenden Tatsachen oder Beweismittel beizubringen.

Nachdem vom Bf dazu keine Stellungnahme einlangte wurde von der Behörde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erlassen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird vom Bf in dieser Form nicht bestritten.

Im Ergebnis steht somit zweifelsfrei fest, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kfz binnen der zur Verfügung stehenden Frist von zwei Wochen aufgrund der an ihn mit Schreiben vom 7. September 2020 ergangenen Lenkererhebung der Behörde nicht mitteilte, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können und auch im Zuge des Beweisverfahrens der Behörde keine solche Auskunft erteilte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz - KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet: Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt

werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109).

Der im Verfassungsrang stehende letzte Satz des § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass gegenüber der Befugnis der Behörde derartige Auskünfte zu verlangen, Rechte auf Auskunftsverweigerung zutreten. Damit besteht für den zur Lenkerauskunft Aufgeforderten kein Zeugnisverweigerungsrecht.

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun hat der Bf als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 18.09.1991, 91/03/0165 ua).

Unbestritten steht fest, dass das gegenständliche Kfz auf den Bf zugelassen war und er somit zur Auskunft verpflichtet gewesen wäre. Allerdings hat er bis zum Ablauf dieser Frist keine Auskunft erteilt, sondern sich nur darauf berufen, ohne bessere Fotoaufnahme keine Auskunft erteilen zu können, weil das Fahrzeug von mehreren Personen gelenkt werde.

Da er entsprechend seiner Rechtfertigung diese Auskunft nicht erteilen könnte, weil er nach seinen Angaben kein Fahrtenbuch führe und sich nicht mehr erinnern könne, wer das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat, liegt das Unvermögen der Auskunftserteilung im organisatorischen Bereich des Bf. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass nötigenfalls, um eine entsprechend gesetzeskonforme Auskunft erteilen zu können, seitens des Zulassungsbesitzers entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind.

Die Verpflichtung der Auskunftserteilung besteht unabhängig von der Nationalität des Bf, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und daher auch für deutsche Staatsbürger österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074; 27.06.1997, 97/02/0220; ua).

Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist sohin Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehrenden Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kfz nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat.

Da der Bf innerhalb der festgesetzten Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 103 Abs. 2 KFG stellt somit ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Erteilung einer unklaren Auskunft, aus der nicht ohne langwierige Erhebungen ermittelt werden kann, wer das Kfz zuletzt am genannten Ort zur genannten Zeit gelenkt hat, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder Schadens bedarf.

Das Vorbringen des Bf ist insgesamt nicht dazu geeignet, sein Verschulden am Zustandekommen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu entkräften

sondern ist von fahrlässigem Verhalten auszugehen, da der Bf die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm auch zuzumuten gewesen wäre. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Den von der belangten Behörde angeführten Strafbemessungsgründen ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt an einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen – wie bereits ausgeführt – von der Behörde festgestellt werden kann. Der Bf hat durch sein Verhalten entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe kann nicht als überhöht angesehen werden und erweist sich jedenfalls als tat- und schuldangemessen

und erforderlich um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny